

Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung schülereigener elektronischer Geräte (BYOD) zur Unterrichtsdokumentation (Klassen 10 – 12)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung möchte das Windeck-Gymnasium Bühl Oberstufenschüler*innen die Möglichkeit geben, eigene elektronische Geräte zur Unterrichtsdokumentation einzusetzen.

Die folgende Vereinbarung versucht einerseits die Bedeutung und den Nutzen digitaler Endgeräte für die Schüler*innen und Eltern zu berücksichtigen, andererseits zu gewährleisten, dass

- der Schulbetrieb nicht gestört,
- die Konzentration auf den Unterricht nicht vermindert,
- die Kommunikation unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft nicht erschwert
- und ein möglicher (strafrechtlich relevanter) Missbrauch der Geräte vermieden wird.

Die Nutzung eigener digitaler Endgeräte wird den Schüler*innen unter folgenden Bedingungen eingeräumt:

- 1. Der Einsatz eines Tablets, Laptops o.ä. zur Dokumentation des Fachunterrichts muss von der Lehrperson des jeweiligen Faches gestattet werden.
- 2. In jeder Unterrichtsstunde werden Nutzungsbeginn und Nutzungsende klar kommuniziert. Die Lehrkraft hat zu jeder Zeit Kenntnis über den Nutzungsstatus.
- 3. Das Gerät muss passwortgeschützt sein und darf ausschließlich vom Besitzer genutzt werden.
- 4. Die Lehrkraft kann die Verwendung bestimmter Programme verbieten.
- 5. Das Gerät darf ausschließlich zur schriftlichen Dokumentation von vorgesehenem Unterrichtsstoff genutzt werden. Das Aufzeichnen des Unterrichts durch Ton- und/oder Filmaufnahmen ist grundsätzlich untersagt.
- 6. Das Teilen/Veröffentlichen von Inhalten, die im Rahmen der Nutzung als Unterrichtsgerät entstanden sind, ist untersagt. Über Ausnahmen (z. B. Versenden der Inhalte an erkrankte Schüler*innen) entscheidet die Fachlehrkraft.
- 7. Das Gerät muss zuhause aufgeladen, jeden Tag mitgeführt werden und jederzeit über ausreichend Speicherkapazität verfügen. Nichtverfügbarkeit von Hausaufgaben oder anderen unterrichtsrelevanten Inhalten aus oben genannten Gründen werden nicht entschuldigt.



- 8. Die Dokumentation im jeweiligen Fach muss lückenlos erfolgen. Die Datei enthält alle relevanten Einträge. Ausgeteilte Arbeitsblätter können mit Erlaubnis der Lehrkraft im Unterricht digitalisiert und bearbeitet sowie in der auf dem Gerät befindlichen Unterrichtsdatei eingefügt werden.
- 9. Inhalte müssen von der nutzenden Person selbst produziert werden. Das Einfügen von Dritten hergestellter Einträge, Lösungen und Hausaufgaben ist nicht gestattet.
- 10. Der Zugang zum Internet/WLAN ist deaktiviert. Sowohl die Internetnutzung als auch die Nutzung des schuleigenen WLANs (siehe separate Vereinbarung) im Unterricht muss mit der Lehrperson abgesprochen werden.
- 11. Gegebenenfalls werden im Unterricht handschriftliche Textproduktionen mit Stift und Papier oder Konstruktionen mit Geodreieck, Zirkel, Lineal etc. geschult. In solchen Fällen sind die entsprechenden Materialien mitzuführen. Eine lückenlose Dokumentation wird durch Fotografieren der handschriftlichen Anfertigung und Einfügen in die Unterrichtsdatei ermöglicht.
- 12. Die Fachlehrkraft kann die Dokumentation des Unterrichts jederzeit einsehen und kontrollieren.
- 13. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können die elektronischen Geräte inklusive Speichermedien von der Lehrkraft eingezogen und bis Unterrichtschluss im Sekretariat hinterlegt werden.
- 14. Bei massiven und gehäuften Verstößen werden die Eltern von nicht volljährigen Schüler*innen informiert und das elektronische Gerät muss von den Eltern abgeholt werden. Volljährige Schüler*innen müssen das Gerät bei der Schulleitung abholen.
- 15. Jeder rechtswidrige Gebrauch der Geräte ist ausdrücklich untersagt. Besteht der begründete Verdacht, dass sich auf den Geräten strafrechtlich relevante Daten befinden, so können diese an die Polizei übergeben werden.
- 16. In den jeweiligen Fällen finden die vom Schulgesetz vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90) Anwendung.

Die Nutzungsvereinbarung ist gültig bis 31.07.2021.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hatten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hatten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.



Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung schülereigener elektronischer Geräte (BYOD) zur Unterrichtsdokumentation (Klassen 10 – 12) (Stand: 05.01.2021)

Die Nutzungsvereinbarung ist gültig bis 31.07.2021.

Name des Schülers/der Schülerin:	Klasse
Ich erkenne die Nutzungsvereinbarung an.	
(Ort, Datum, Unterschrift Schüler-/in)	
Zusätzlich: Erziehungsberechtigte bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren	
Ich erkenne die Nutzungsbedingungen an.	
(Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r))	